

Hausordnung „Vereinsheim- DeBeeke“ Beckedorf

Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Vereinsheims „De Beeke“ der Tennisanlage des Beckedorfer Tennis-Club e.V. und somit das Hausrecht, obliegt dem Beckedorfer Tennis-Club e.V. vertreten durch den Vorstand.

Die nachstehenden Vorschriften der Hausordnung sind unbedingt einzuhalten.

- 1) Das Vereinsheim „De Beeke“ steht ausschließlich Mitgliedern des Beckedorfer Tennis-Club e.V. (nachstehend Nutzer genannt) zur Nutzung für private Veranstaltungen, entsprechend der angemeldeten Zeiten, zur Verfügung. Vereinseigene Veranstaltungen (z.B.: Punktspiele, Vereinsmeisterschaften, Turnier, etc.) haben dabei immer den Vorrang vor einer privaten Nutzung. Die Buchung bzw. Nutzung der Tennishalle ist ausgeschlossen.
- 2) Die Reservierung der Räumlichkeiten erfolgt über die in der „De Beeke“ ausgehängter Buchungsliste. Sobald der Termin im „De Beeke“ - Reservierungskalender eingetragen ist, gilt er als angenommen. Fragen sind an die vereinsinterne verantwortliche Person für die Organisation der „De Beeke“ (nachstehend Organisationsverantwortlicher genannt) zu stellen.
- 3) Die Benutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn keine Gewähr für eine ordnungsmäßige und pflegliche Benutzung der Räume besteht. Ebenso kann die Nutzung nicht gestattet werden, wenn
 - erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.
 - durch andere Veranstaltungen die Räumlichkeiten bereits belegt sind.
- 4) Der Nutzer des Vereinsheims „De Beeke“ ist verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigungen (**Nägel, Haken, Klebebänder etc.**) dürfen **nicht** angebracht werden.
- 5) Der Nutzer hat die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung **nicht** außer Haus verbracht bzw. verliehen werden.
- 6) Bei Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen haftet der Nutzer. Beschädigungen sind durch den Nutzer zu ersetzen. Geschieht dies nicht, ist der Verein berechtigt, die Kosten für die Neuanschaffung dem Nutzer zu berechnen. Der Nutzer hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Beckedorfer Tennis-Club e.V. oder dem Organisationsverantwortlichen mitzuteilen. Geschirrbruch, zerbrochene Gläser oder fehlende Artikel aus dem Inventar sind zum Selbstkostenpreis zu ersetzen.
- 7) Eine eventuell notwendige Aushändigung und Abgabe von Schlüsseln erfolgt nach Absprache mit dem Organisationsverantwortlichen. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.
- 8) Der Nutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Werktag um 08:00 Uhr oder nach Absprache, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Verkehrsfläche so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern

- Toiletten sind in einem sauberen Zustand, die sonstigen Räume sind besenrein zu übergeben
- Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an den gleichen Ort wieder einzuräumen
- für die Veranstaltung aufgestelltes Fremdequipment ist zu entfernen

9) Vor Verlassen des Gebäudes ist folgendes zu beachten:

- Dass die Wasserhähne stets zugedreht sind.
- Die Fenster sind zu schließen (auch in den Toiletten).
- Licht und alle elektrischen Geräte sind auszuschalten. Ausgenommen sind Geräte im Dauerbetrieb wie z.B. Kühlschrank, Bierkühlung, etc.
- **Alle** Außentüren sind abzuschließen.

10) Der anfallende Abfall ist vom Nutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

11) Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Vereinsheims „De Beeke“ jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.

12) Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit das erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gebührenrechtliche Vorschriften (z.B. GEMA) sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

13) Der Nutzer haftet für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung (Nutzung) auftreten. Sie stellen den Beckedorfer Tennis-Club e.V. insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.

14) Der Nutzer kann gegenüber dem Beckedorfer Tennis-Club e.V. keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die der Beckedorfer Tennis-Club e.V., nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

15) Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.

16) Die vom Vorstand beauftragten Personen und der Vorstand des Beckedorfer Tennis-Club e.V. üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

17) Im gesamten Vereinsheim „De Beeke“ besteht **absolutes Rauchverbot**. Die Fluchtwege sind immer frei zu halten.

18) Das Parken auf dem Grundstück ist **nur** auf den vorgesehenen Flächen erlaubt.

19) Wer die Hausordnung gröblich verletzt oder mutwillig Schäden verursacht, kann sofort des Hauses verwiesen werden.

20) Diese geänderte Hausordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Beckedorf, den 01.10.2018

**Beckedorfer Tennis-Club e.V.
Der Vorstand.**